



Wichtige Fristen nach BGB und VOB

- eine Rechtsinformation der Handwerkskammer -

Anspruch	BGB-Frist	Beginn	VOB-Frist	Beginn
Verjährung des Rechnungsbetrags	drei Jahre §§ 195, 199 BGB	ab 1. Januar nach Abnahme	drei Jahre § 195 BGB § 14 VOB/B	ab Zugang der Rechnung beim Kunden
Gewährleistung Arbeiten am Bauwerk	fünf Jahre § 634a BGB	ab Abnahme	vier Jahre § 13 VOB/B	ab Abnahme
Gewährleistung Arbeiten am Grundstück	fünf Jahre § 634a BGB	ab Abnahme	zwei Jahre § 13 VOB/B	ab Abnahme
Arbeiten an feuerberührten Teilen und Feuerungsanlagen	fünf Jahre § 634a BGB	ab Abnahme	zwei Jahre § 13 VOB/B	ab Abnahme
Arbeiten an feuerberührten und ab- gasdämmenden Teilen von industriellen Feuerungsanlagen	fünf Jahre § 634a BGB	ab Abnahme	ein Jahr § 13 VOB/B	ab Abnahme
Arbeiten an maschinellen und elek- trotechnischen/elektronischen Anlagen ohne Wartungsvertrag für die Dauer von mindestens vier Jah- ren	fünf Jahre § 634a BGB	ab Abnahme	zwei Jahre § 13 VOB/B	ab Abnahme
Arbeiten an maschinellen und elektrotechnischen/elektronischen Anlagen mit Wartungsvertrag für die Dauer von mindestens vier Jahren	fünf Jahre § 634a BGB	ab Abnahme	vier Jahre § 13 VOB/B	ab Abnahme
Regress des Unternehmers an Liefe- rant wegen mangelhaften Baumateri- als, sofern das Material an den Kun- den „über die Theke“ verkauft worden ist	fünf Jahre § 479 BGB	ab Ablieferung des Materials beim Untermeh- mer, jedoch nicht vor Ablauf von zwei Mona- ten nach Been- digung der Nacherfüllung des Unterneh- mers beim Kunden	-----	-----
Regress an Lieferant wegen Aufwen- dungen des Unternehmers bei der Nacherfüllung beim Kunden (z.B. Lohn-, Fahrtkosten etc), sofern das Material dem Kunden „über die The- ke verkauft“ worden ist	zwei Jahre § 479 BGB	Ab Ablieferung der Sache durch den Liefe- ranten beim Unternehmer	-----	-----